

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 idgF

Ausstellungsdatum: 2005-07-11

Überarbeitet: 2023-08-01

Druckdatum: 23.10.2023

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs/Gemischs und des Unternehmens als nachgeschalteter Anwender

### 1.1 Produkt Identifikator

Handelsname: WASSERSTEINENTFERNER - Art.Nr.: 14701

UFI-CODE: 05Q9-310A-K00X-DCW8

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Gewerbliche Verwendung

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Verwendung des Stoffes/Zubereitung: Kalksteinentferner

#### Hersteller/Lieferant:

Crea-Tech Handelsges.m.b.H.  
A-2483 Ebreichsdorf, Gildenweg 5  
Tel. 02254/72 8 60, Fax 02254/72 8 61  
e-mail: office@crea-tech.at  
Im Notfall:



Land	Name	Postleitzahl/Ort	Telefon
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Wien	+43 1 406 43 43

· Handelsname: **Phosphorsäuregemisch >25%**

· CAS-Nummer:

7664-38-2

· EG-Nummer:

231-633-2

· Indexnummer:

015-011-00-6

· Registrierungsnummer 01-2119485924-24

· 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· Verwendung des Stoffes / des Gemisches

Verwendung des Stoffes / des Gemisches Ausgangsprodukt für chemische Reaktionen

Herstellung (ES1) Verwendung als Zwischenprodukt für Chemikalien inkl. Düngemittel (ES2)

Verwendung als Prozesshilfsmittel (ES3) Verwendung als Extraktionsmittel (ES4) Verwendung als

Oberflächenbehandlungsmittel (ES5) Elektrolytische Prozesse (ES6) Gasreinigung und Wäsche

(ES7) Produktion Bleiakumulatoren (ES8) Service Bleiakumulatoren (ES9) Recycling

Bleiakumulatoren (ES10) Verwendung Bleiakumulatoren (ES11) Verwendung als

Laborchemikalie (ES12) Industrielle Reinigung (ES13) Formulierung und Verpackung

## 2. MÖGLICHE GEFAHREN

· 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

· Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Met. Corr.1 H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Skin Corr. 1B H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

· Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG

C; Ätzend

R34: Verursacht Verätzungen.

· Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt: entfällt

· 2.2 Kennzeichnungselemente

· Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Der Stoff ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

- Gefahrenpiktogramme



GHS05

- Signalwort Gefahr
- Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

- Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Entsorgung des Inhalts/des Behälters gemäß den örtlichen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften.

- 2.3 Sonstige Gefahren
- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT: Nicht anwendbar.
- vPvB: Nicht anwendbar.

### 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN zu BESTANDTEILEN

Chemische Charakterisierung (Zubereitung)

Beschreibung: Wässrige Mischung aus ionischen und anionischen Tensiden, Farb- u. Duftstoffen, Konditionierungsmitteln mit tieferstehenden gefährlichen Stoffen:

CAS-Nr.:	Bezeichnung	Gehalt:	Kennbuchstaben/R-Sätze	Bereich
7664-38-2	Phosphorsäure	20-30	Xi R 36	<25%
	GHS05	<u>302-311-331-315-319</u>		
231-595-7	Salzsäure	< 5	C	
	GHS05	<u>302-311-331-315-319</u>		
144-62-7	Oxalsäure			
	GHS05	<u>302-311-331-315-319</u>		
77-92-2	Zitronensäure	<10	Xi	

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- 3.1 Chemische Charakterisierung: Stoffe
- CAS-Nr. Bezeichnung
- 7664-38-2 Phosphorsäure 60 - 85%
- Identifikationsnummer(n)
- EG-Nummer: 231-633-2
- Indexnummer: 015-011-00-6

### 4. ERSTE HILFE-Maßnahmen

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.

- nach Einatmen:

Frischlufzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

- Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.
- nach Hautkontakt:  
Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.  
Ärztlicher Behandlung zuführen.
  - nach Augenkontakt:  
Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
  - nach Verschlucken: Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftzufuhr. Unverzüglich Arzt hinzuziehen.
- 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen  
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung  
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1 Löschmittel
- Geeignete Löschmittel:  
CO<sub>2</sub>, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.
- Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.
- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren  
Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase.  
Bei Metallkontakt Freisetzung von Wasserstoff möglich. (Explosionsgefahr)
- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
- Besondere Schutzausrüstung:  
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.  
Vollschutzanzug tragen.
- Weitere Angaben Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

## 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren  
Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.  
Berührung mit der Haut, Kleidung, Augen vermeiden.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:  
Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.  
Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:  
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.  
Neutralisationsmittel anwenden.  
Für ausreichende Lüftung sorgen.
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte  
Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.  
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.  
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## 7. HANDHABUNG und LAGERUNG

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung  
Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:  
Das Produkt ist nicht brennbar.  
Durch Reaktion mit Metallen wird Wasserstoff abgegeben. Explosionsgefahr.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- Lagerung:  
- Anforderung an Lagerräume und Behälter:  
Säurebeständigen Fußboden vorsehen.

- Dicht verschlossen, kühl und trocken aufbewahren.  
Nicht geeignetes Behältermaterial: Aluminium  
In Chrom-Nickel-Stahl- oder Kunststofftanks unbeschränkt lagerfähig.  
Nicht in Behältern aus Normalstahl oder Aluminium aufbewahren.  
Bei extremer Kälte ist Kristallisation möglich. Durch Kristallisation und Aufschmelzen wird die Phosphorsäure in ihrer Qualität nicht verändert.
- Zusammenlagerungshinweise: Nicht zusammen mit Alkalien (Laugen) lagern.
  - Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:  
Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.  
In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.  
Vor Frost schützen.
  - Lagerklasse:
  - VbF-Klasse: entfällt
  - 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## 8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG und PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
- 8.1 Zu überwachende Parameter
- Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:  
7664-38-2 Phosphorsäure (50-100%)  
MAK-Kurzzeitwert: 2 mg/m<sup>3</sup>  
Langzeitwert: 1 mg/m<sup>3</sup>
- Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.
- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- Persönliche Schutzausrüstung:
- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:  
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.  
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.  
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.  
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
- Atemschutz: Bei unzureichender Belüftung Atemschutz.
- Handschutz:  
Schutzhandschuhe.  
Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein.  
Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.
- Handschuhmaterial  
Naturkautschuk (Latex)  
Nitrilkautschuk  
Butylkautschuk  
Handschuhe aus PVC.  
Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.
- Durchdringungszeit des Handschuhmaterials  
Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.
- Augenschutz: Dichtschließende Schutzbrille.
- Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung.

## 9. PHYSIKALISCHE und CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Erscheinungsbild	
AGGREGATZUSTAND:	Flüssig
FARBE:	farblos bis leicht gelblich
GERUCH:	dumpf
pH-Wert: unverdünnt: 0, 1%ig:<2	
SIEDEPUNKT:	100°C
SCHMELZPUNKT:	n.a.
FLAMMPUNKT:	
ENTZÜNDLICHKEIT:	n.a.

---

BRANDFÖRDERUNG:	n.a.
EXPLOSIONSGEFÄHRlichkeit:	n.v.
untere Explosionsgrenze:	---
obere Explosionsgrenze:	---
DAMPDRUCK:	ca. 14 mb/20°C
relative Dichte:	1,31
LÖSLICHKEIT in WASSER:	unbegrenzt
VERTEILUNGSKOEFFIZIENT:	(n-Oktanol/Wasser) n.v.
DAMPFDICHTE (Luft =1)	n.v.
MISCHBARKEIT:	mit Wasser, Alkohol und Glycolen
VERDAMPFUNGSAHLE:	n.g.
LEITFÄHIGKEIT:	n.g.
VIKOSITÄT:	13-17 sec DIN-4-BECHER

#### \* ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

##### Hauptbestandteil:

- 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Allgemeine Angaben

- Aussehen:

Form: dickflüssig

Farbe: klar

- Geruch: fast geruchlos

- Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Schmelzbereich: 41,1 °C (1013 hPa; 98-100 % H<sub>3</sub>PO<sub>4</sub>)

Siedepunkt/Siedebereich: 296,5 °C (1013 hPa; 98-100 % H<sub>3</sub>PO<sub>4</sub>)

- Flammpunkt: Nicht anwendbar

- Explosionsgefahr: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

- Dampfdruck bei 20 °C: 4 Pa (98-100 % H<sub>3</sub>PO<sub>4</sub>)

- Dichte bei 20 °C: 1,426 - 1,69 g/cm<sup>3</sup>

- Löslichkeit in / Mischbarkeit mit

Wasser: vollständig mischbar

- 9.2 Sonstige Angaben Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## 10. STABILITÄT und REAKTIVITÄT

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität

- 10.2 Chemische Stabilität

- Zu vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit Alkalien (Laugen).

Reaktionen mit Metallen unter Bildung von Wasserstoff.

- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

## 11. ANGABEN zur TOXIKOLOGIE

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

- Akute Toxizität:

- Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

Oral LD50 1530 mg/kg (Ratte)

Dermal LD50 2740 mg/kg (Kaninchen)

- Primäre Reizwirkung:

- an der Haut: Ätzende Wirkung auf Haut und Schleimhäute.

- am Auge: Starke Ätzwirkung

- Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt

- Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Bei Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraumes und Rachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens.

## 12. ANGABEN zur ÖKOLOGIE

### NICHT IN GEWÄSSER GELANGEN LASSEN.

Wert	Bemerkung	
CSB - Wert	mg O <sub>2</sub> /g	CSB-21
BSB - Wert	mg O <sub>2</sub> /g	BSB- 5
BSB : CSB > 0,5		

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1 Toxizität
- Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- Ökotoxische Wirkungen:
  - Testart Wirkkonzentration Methode Bewertung
  - für Fische - mittlere Mortalität pH 3-3,25 (96 h), *Lepomis macrochirus* (ohne Richtlinien) für Wasser-Wirbellose - EC<sub>50</sub> (48 h): > 100 mg/L - (OECD 202 - *Daphnia magna*) für Wasserpflanzen: EC<sub>50</sub> (72 h): > 100 mg/L - Wachstumsrate (OECD 201 - *Desmodesmus subspicatus* (Algen)) NOEC (72 h): 100 mg/L - Wachstumsrate (OECD 201 - *Desmodesmus subspicatus* (Algen))
  - Weitere ökologische Hinweise:
  - Allgemeine Hinweise:  
Wassergefährdungsklasse 1 (Listeneinstufung): schwach wassergefährdend  
Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.  
Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen.
- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT: Nicht anwendbar.
- vPvB: Nicht anwendbar.
- 12.6 Andere schädliche Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## 13. HINWEISE zur ENTSORGUNG

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- Empfehlung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
- Abfallschlüsselnummer:  
52103 nach ÖNORM S 2100  
Säuren und Säuregemische, anorganisch  
Entsorgungshinweise:  
Chemisch-physikalische Behandlung: geeignet  
Biologische Behandlung: nicht geeignet  
Thermische Behandlung: nicht geeignet  
Deponierung: nicht geeignet
- Europäischer Abfallkatalog  
Abfallschlüsselnummern gemäß europäischem Abfallverzeichnis sind herkunftsbezogen definiert. Da dieses Produkt in mehreren Industriebranchen Anwendung findet, kann vom Hersteller keine Abfallschlüsselnummer vorgegeben werden. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem Entsorger oder der zuständigen Behörde zu ermitteln.
- Ungereinigte Verpackungen:
  - Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
  - Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

## 14. ANGABEN zum TRANSPORT

### \* ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1 UN-Nummer
- ADR, IMDG, IATA UN1805
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
- ADR 1805 PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG

- IMDG, IATA PHOSPHORIC ACID, SOLUTION
- 14.3 Transportgefahrenklassen
- ADR
- Klasse 8 Ätzende Stoffe
- Gefahrzettel 8
- IMDG, IATA
- Class 8 Corrosive substances.
- Label 8
- 14.4 Verpackungsgruppe
- ADR, IMDG, IATA III
- 14.5 Umweltgefahren: Nicht anwendbar.
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Achtung: Ätzende Stoffe
- Kemler-Zahl: 80
- EMS-Nummer: F-A,S-B
- Segregation groups Acids
- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBCCode nicht anwendbar.
- Transport/weitere Angaben:
- ADR
- Begrenzte Menge (LQ) 5L

## 15. VORSCHRIFTEN

Nationale Vorschriften  
Wassergefährdungsklasse:  
Klassifizierung nach VbF  
Nicht brennbar

WGK: 1  
keine keine



GHS05

- Signalwort Gefahr
- Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

- Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten

Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Entsorgung des Inhalts/des Behälters gemäß den örtlichen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften.

- 2.3 Sonstige Gefahren
- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT: Nicht anwendbar.
- vPvB: Nicht anwendbar.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

- Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung SUQ

- Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organization

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)

---

LC50: Lethal concentration, 50 percent  
LD50: Lethal dose, 50 percent  
- \*Daten gegenüber der Vorversion geändert.

#### Historie dieses Dokuments

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen.  
Das Sicherheitsdatenblatt beschreibt das Produkt im Hinblick auf sicherheits- und Anforderungs- und Anwendungserfordernisse.  
Die Angaben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen und begründen kein vertragliches  
Rechtsverhältnis.

Änderungen / Textergänzungen:

Änderungen im Text sind gekennzeichnet

Produkt Globasept: Biocide sorgfältig anwenden.

Datum	Status	Änderungsgrund	Autor
23.10.2023	Freigegeben	@ gemäß Verordnung (EU) 2020/878 ChemG.-ChemV, REACH	FA
23.10.2023	Freigegeben	ADR	FA



Österreichisches Erzeugnis